

**Überwachungsprogramm des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
für Deponien gemäß § 22a DepV
(Stand: 28.11.2019)**

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) fallen, ist nach Artikel 23 der Richtlinie ein System für Umweltspektionen einzuführen. Die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU ist in § 52 und § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in § 8 und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-Verordnung (IZÜV) sowie in § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 22a Deponieverordnung (DepV) erfolgt.

Die zuständigen Überwachungsbehörden haben auf Grundlage des Überwachungsplans für die regelmäßige Überwachung der Anlagen Überwachungsprogramme zu erstellen.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung- ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S.122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), zuständig für Anlagen und Betriebseinrichtungen, einschließlich Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die der Bergaufsicht unterliegen.

Als Anlage 1 ist das Verzeichnis der in den Zuständigkeitsbereich des LBGR fallenden Anlagen beigefügt.

2. Regelmäßige Überwachung

Die regelmäßige Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach der IE-RL besteht insbesondere aus Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle sowie der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements. Die Überwachungsaufgaben richten sich nach den Tätigkeiten, die in einer Anlage durchgeführt werden.

3. Bewertungsschema für die Fristen der regelmäßige Überwachung vor Ort

Im Überwachungsprogramm sind insbesondere die Zeiträume anzugeben, in denen eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage oder der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltrisiken. Dabei sind mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einschließlich des Umweltrisikos, die bisherige

Einhaltung der Genehmigungsanforderungen durch den Betreiber sowie die Teilnahme am EMAS-System zu berücksichtigen. Die gemäß § 52a Abs. 3 Satz 1 BImSchG festgelegte Höchstfrist von drei Jahren ist einzuhalten. Nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigungsanforderungen ist gemäß § 52a Abs. 3 Satz 2 BImSchG die Wiederholung der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

Für Deponien gibt § 22a Abs. 3 DepV einen Maximalabstand für die Vor-Ort-Besichtigungen in Abhängigkeit von der Deponieklasse vor. Dieser beträgt

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III oder IV
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I

Sofern im Einzelfall aufgrund der Betrachtungen nach § 22a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 DepV keine besondere Veranlassung besteht, ist ein kürzeres Überwachungsintervall nicht erforderlich.

Das Bewertungsschema ist Anlage 2 zu entnehmen.

4. Anlassbezogene Überwachung

Neben den regelmäßigen Überwachungen sind bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen anlassbezogene Untersuchungen und Überwachungen durchzuführen.

Eine anlassbezogene Überwachung ist insbesondere in folgenden Fällen durchzuführen:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Schlussabnahme)
- Änderungsgenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Schlussabnahme)
- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhalten von Genehmigungsauflagen
- Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften
- besondere Vorkommnisse (Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, Zwischenfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen)
- Feststellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes nach einem Zwischenfall

Im Rahmen dieser Überwachungen kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigung
- Prüfung und ggf. Anordnung von Abhilfemaßnahmen
- nachträgliche Anordnungen gem. §17 BImSchG
- Informationsweitergabe an andere Behörden

5. Überwachungsbericht und Veröffentlichung

Nach jeder regelmäßigen oder anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung erstellt das LBGR einen Bericht nach Anlage 3. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln und innerhalb von vier Monaten nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Geltungsdauer

Der Überwachungsplan gilt unbegrenzt und ist bei Bedarf, insbesondere bei Änderung des Anlagenbestandes, der gesetzlichen Vorgaben oder neuen Erkenntnissen zu aktualisieren.

7. Ansprechpartner

Fragen zu dem Überwachungsprogramm richten Sie bitte an:

Herrn Dr. Uwe Münch

E-Mail: uwe.muench@lbgr.brandenburg.de

Anlage 1: Verzeichnis der vom LBGR zu überwachenden IE-Anlagen

Anlage 2: Bewertungsschema zur Risikoeinstufung

Anlage 3: Überwachungsbericht

Anlage 1

Verzeichnis der Anlagen im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des LBGR

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Bezeichnung der Anlage	Betreiber	Nr. nach Anlage 1 der IE-RL	Überwa- chungs-in- tervall (Jahre)
1	Landkreis Spree-Neiße	Deponie Jänschwalde I	Lausitz Energie Bergbau AG	5.4	3
2	Landkreis Spree-Neiße	Deponie Jänschwalde II	Lausitz Energie Bergbau AG	5.4	3

Anlage 2: Bewertungsschema zur Risikoeinstufung [Systematische Beurteilung von Umweltrisiken (SYBURIAN 80)]

Bewertung	Punkte	0	1	2	3		
anlagenbezogene Umweltrelevanz							
Relevanz Lärm		ZB mindestens 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)		ZB <u>nicht</u> mindestens 6 dB(A) unter IRW (3.2.1 TA Lärm)			
Relevanz Luft		kein schadstoffbelastetes Abgas	Emissionsmassenströme kleiner Bagatellschwellen TA Luft	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Bagatellschwelle TA Luft	mindestens ein Emissionsmassenstrom größer Schwelle für Immissionsprognosen oder Kontinmessungen nach TA Luft		
Relevanz Abwasser		kein Abwasser	Indirekteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach Abwasserverordnung	Indirekteinleiter mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach Abwasserverordnung	Direkteinleiter mit gefährlichen Stoffen nach Abwasserverordnung		
Relevanz Abfall		keine gefährlichen Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t/a	2 t/a ≤ gefährliche Abfälle ≤ 100 t/a	gefährliche Abfälle > 100 t/a		
Relevanz Boden oder Grundwasser		keine wassergef. Stoffe	wassergef. Stoffe	wassergef. Stoffe und Lage in Wasserschutzgebiet Zone IIIa oder III	wassergef. Stoffe und Lage in Wasserschutzgebiet Zone II		
			Auslöseschwellen gem. § 12 Abs.1 DepV nicht überschritten.	Auslöseschwellen gem. § 12 Abs. 1 DepV nur unwesentlich überschritten.	Auslöseschwellen gem. § 12 DepV signifikant überschritten, Maßnahmen gem. § 12 Abs. 4 DepV sind zu treffen.		
Relevanz Anlagensicherheit		keine Pflichten nach StörfallV	GP		EP		
Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung		nein			ja		
bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität		keine Mängel	geringe Mängel	erhebliche Mängel	schwerwiegende Mängel mit Verwaltungskonsequenz		
Bereitschaft zur Regeleinhaltung		Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Revisionschreiben	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Anhörung	Mängelbeseitigung und Eigenüberwachung nach Anordnung		
Zertifizierung nach EMAS		ja		Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001	nein		
Endsumme (S)							
Auswertung	Punkte	0 ≤ S ≤ 12		13 ≤ S ≤ 17		18 ≤ S ≤ 32	
	Risikostufe nach Art. 23	niedrig		mittel		hoch	
	Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigung	alle 3 Jahre		alle 2 Jahre		jedes Jahr	

Anlage 3

Bericht für eine Vor-Ort-Besichtigung gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG, § 22a Abs. 5 DepV

1. Daten des Betreibers

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer der Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsturnus (Jahre)	

2. Daten der Überwachungsbehörde

Behörde	
Anschrift	
Kontakt	

3. Allgemeine Angaben zur Vor-Ort-Besichtigung

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichts	
Datum der Übersendung an Betreiber	

4. Anlass der Vor-Ort-Besichtigung

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche oder abfallrechtliche Vorschriften

Angabe des Genehmigungsbescheides Art des Verstoßes / der Beschwerde / des Ereignisses:	
--	--

5. Beteiligte Behörden

<input type="checkbox"/> LfU	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

6. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

7. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Erläuterungen:

8. Prüffthemen

- Luftschadstoffe/Gerüche
- Lärm
- Abwasser
- Abfall
- Boden
- Grundwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Sonstige

Erläuterungen:

9. Relevante Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und weitere Maßnahmen:

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung/Anordnung mit Fristsetzung

<input type="checkbox"/> relevante Abweichung		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung/Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstillegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung/Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstillegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung